

## „Wir können nur anklopfen, wo die Tür offen ist“ – Der lange Weg zu Anerkennung und Entschädigung

*Hannah M. Lessing, Renate S. Meissner und Nina Bjalek*

Gerade im Zuge der Tätigkeit des *Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus* und des *Allgemeinen Entschädigungsfonds* wird die Bandbreite von Ausschluss und Entrechtung während der NS-Zeit in all ihren perfiden Ausformungen besonders deutlich.

Über 40.000 Schicksale breiten sich vor uns aus, von denen jedes einzelne eine individuelle Entrechtung darstellt. Diese äußerte sich je nach Opfergruppe unterschiedlich. Ebenso unterschiedlich verliefen Raub und Rückgabe sowie die Anerkennung als Opfer durch die Republik Österreich.

### Die Opfergruppen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Die überwiegende Zahl der durch den Nationalsozialismus verfolgten Personen war jüdisch im Sinne der Nürnberger Gesetze. Dementsprechend sind rund 80 Prozent der im Nationalfonds und *Allgemeinen Entschädigungsfonds* Antragstellenden der Opfergruppe der Juden und Jüdinnen zuzurechnen. Bereits kurz nach dem „Anschluss“ und der bald darauf folgenden Einführung der Nürnberger Rassengesetze in Österreich setzten Verfolgungshandlungen in Form von sowohl „wilden“ als auch staatlich legitimierten Arisierungen, Vorschreibung von diskriminierenden Abgaben, Verhängung von Schul- und Berufsverboten sowie gewaltsamen Übergriffen ein. Die Verfolgungen fanden mit der „Reichskristallnacht“ im November 1938 einen ersten Höhepunkt. Dieser Politik der Verfolgung folgten zunehmend systematische Deportationen in

Konzentrations- und schließlich Vernichtungslager. Auf diejenigen, denen auf verschiedenste Art und Weise, oft unter unvorstellbaren Umständen, die Flucht gelang, warteten die Schwierigkeiten der Emigration – Mittellosigkeit, Einsamkeit, Heimweh. Manchen Eltern, denen die Flucht nicht glückte, gelang es, zumindest ihre Kinder im Zuge von so genannten Kindertransporten in Sicherheit zu bringen. Die meisten dieser Kinder sahen ihre Eltern nie wieder.

Kinder mit nur einem jüdischen Elternteil – in der nationalsozialistischen Terminologie als „Mischlinge ersten Grades“ bezeichnet – waren auf Grund ihrer Abstammung ebenso einer Gefährdung ausgesetzt. Sie mussten in den meisten Fällen konkrete Verfolgungshandlungen wie Ausschluss vom Schulbesuch, Berufsverbot, Wohnungsverlust und zahlreiche andere Schikanen ertragen; ab 1942 drohte verstärkt die Gefahr der Deportation in Konzentrationslager. Viele nahmen nach dem Krieg an, dass sie nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt würden, da sie ja nur „Halbjuden“ gewesen seien. So wurden „Mischlinge ersten Grades“ vom Komitee des Nationalfonds zunächst auch nur bei Nachweis einer konkreten Verfolgungshandlung als Opfer im Sinne des Nationalfonds-Gesetzes angesehen. Erst in der Folge wurde allein die Tatsache, dass sie auf Grund ihrer Abstammung gefährdet waren, als ausreichend für ihre Anerkennung als Opfer erachtet.<sup>1</sup>

Für politisch Verfolgte hingegen, die sich aktiv in den Widerstand gegen das NS-Terrorregime begeben hatten, gestalteten sich nach dem Krieg auch Anerkennung und Entschädigungsmaßnahmen in anderer Form. So zielte das Opferfürsorgegesetz aus dem Jahr 1947<sup>2</sup> ursprünglich ausschließlich auf politische Verfolgung ab. Dies macht deutlich, dass die Nachkriegsgesellschaft durchaus an der Integration ehemals politisch verfolgter MitbürgerInnen interessiert war, aber keine Lösung für den Umgang mit jenen Gruppen von Menschen fand, denen der Nationalsozialismus das Menschsein a priori abgesprochen hatte.

Politische Verfolgung traf neben jenen Personen, die aktiv im Widerstand tätig waren, aber auch solche, deren antinationalsozialistische Gesinnung beispielsweise in regimekritischen Äußerungen oder Handlungen ihren Ausdruck gefunden hatte. Viele wurden verhaftet und vor Sondergerichte gestellt – die Urteile lauteten etwa auf „Zersetzung der Wehrkraft“, „Vorbereitung zum Hochverrat“ oder „Verstoß gegen das Heimtückegesetz“.

Die politische Verfolgung richtete sich sowohl gegen Zivilpersonen als auch gegen Angehörige der deutschen Wehrmacht, welche Opfer der NS-Militärjustiz wurden. Wie mit Deserteuren zu verfahren sei, hatte Adolf Hitler bereits in „Mein Kampf“ festgelegt: „An der Front kann man sterben, als Deserteur muss man sterben“. Übergelaufene Deserteure wurden in Abwesenheit zum Tode verurteilt und im Falle einer späteren Gefangennahme durch deutsche Truppen nicht gemäß der Genfer Konvention als Kriegsgefangene behandelt. Ihnen drohte die Hinrichtung. Während ehemalige Nationalsozialisten nach 1945 eine nahezu vollständige Wiedereingliederung in die Gesellschaft erfuhren, erlebten Wehrmachtsdeserteure und Wehrdienstverweigerer in Österreich nach 1945 einen nochmaligen Ausschluss. Als Opfer politischer Verfolgung wurden sie unter Berücksichtigung des Widerstandscharakters ihrer Kriegsdienstverweigerung sowie der Unverhältnismäßigkeit der Strafe im Rahmen der NS-Militärjustiz<sup>3</sup> erst in jüngster Zeit sukzessive anerkannt. Wesentlich zu ihrer Anerkennung als Opfer nationalsozialistischen Unrechts beigetragen hat die verstärkt öffentlich geführte Debatte sowie das Vorliegen neuester wissenschaftlicher Forschungsergebnisse<sup>4</sup> auf dem Gebiet der NS-Militärjustiz. Das deutsche Bundessozialgericht hingegen sprach bereits im Jahre 1991 der NS-Militärjustiz die rechtsstaatliche Qualität ab und beurteilte die Todesurteile gegen Deserteure generell als „offensichtlich unrechtmäßig“ und die Militärgerichte als „Gehilfen des NS-Terrors“ und als Mittäter in einem „völkerrechtswidrigen Krieg“.<sup>5</sup> Unabhängig davon, ob Deserteure aus

politischen oder sonstigen Motiven gehandelt hatten, haben sie in Deutschland Anspruch auf Entschädigungszahlungen.

Einer weiteren Opfergruppe, den rund 11.000 österreichischen Roma und Sinti sowie den Jenischen – meist landlose fahrende Händler –, wurde wegen ihrer Abstammung als „Zigeuner“ auch der Vorwurf der so genannten Asozialität gemacht, der ihre systematische Verfolgung begründete. War diese Bevölkerungsgruppe auch schon vor der Zeit des Nationalsozialismus oftmals am Rande der Gesellschaft gestanden, wurde sie nun gänzlich ausgegrenzt. Den Kindern wurde der Schulbesuch untersagt, die Familien wurden in Konzentrations- und Vernichtungslager deportiert, ihre Wohnstätten zerstört. Von allen in Österreich ansässigen Roma und Sinti überlebten nur rund 2.500 Personen den Holocaust.

Das größte „Zigeunerlager“ auf österreichischem Boden befand sich in Lackenbach im Burgenland, von wo aus auch Deportationen in die NS-Vernichtungslager erfolgten. Für die Roma und Sinti war es auch nach dem Krieg schwer, Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus zu erlangen. Noch bis in die 1960er Jahre wurde die Anhaltung im Lager Lackenbach nicht als Haft und auch nicht als Freiheitsverlust im Sinne des Opferfürsorgegesetzes qualifiziert.

Neben den Angehörigen mosaischen Glaubens wurden auch die Zeugen Jehovas („Bibelforscher“) auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit vom NS-Regime verfolgt. Sie wurden als staatsfeindlich eingestuft, da sie wegen ihrer religiösen Überzeugung sowohl die Teilnahme an staatlichen Organisationen wie auch „Hitler-Gruß“, Fahneid und Kriegsdienstleistung verweigerten. Bis einschließlich 1945 wurden im Deutschen Reich insgesamt rund 2.000 Zeugen Jehovas in Konzentrationslager interniert; darunter rund 250 Männer, die wegen ihrer religiös motivierten Kriegsdienstverweigerung hingerichtet wurden.

Die zahlenmäßig größte Gruppe der auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit verfolgten Personen bilden die Kärntner SlowenIn-

nen.<sup>6</sup> Wurden nach dem „Anschluss“ zunächst vor allem slowenisch-national aktive Einzelpersonen verfolgt, so begann ab der Besetzung Jugoslawiens durch deutsche Truppen 1941 eine systematische Verfolgung. 1942 erfolgte schließlich die Aussiedlung von 1.076 Kärntner SlowenInnen in deutsche Lager; die beschlagnahmten Höfe wurden deutschen Umsiedlern zugewiesen. Eine weitere Aussiedlungswelle folgte 1944 als Reaktion auf die zunehmende Aktivität von jugoslawischen Partisanen, die zum Teil von der slowenischen Bevölkerung in Kärnten unterstützt wurden. Bei den Kärntner SlowenInnen gab es oft innerhalb einzelner Familien die unterschiedlichsten Schicksale: Während man Eltern, Großeltern und Kinder aussiedelte, wurden junge Männer zur Wehrmacht eingezogen. Viele desertierten jedoch und schlossen sich dem Partisanenkampf im Grenzgebiet zwischen Kärnten und Jugoslawien an, in dem viele ihr Leben verloren.

Auch auf Grund ihrer sexuellen Orientierung wurden Menschen unter der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt.<sup>7</sup> Homosexualität – die schon vorher einen Straftatbestand dargestellt hatte – wurde als schweres Delikt geahndet. Ab 1941 sah das Reichsstrafgesetzbuch die Verhängung der Todesstrafe für „Sittlichkeitsverbrecher“ vor. Aus diesem Grund konnten nur mehr sehr wenige Überlebende dieser Opfergruppe Anerkennung und Entschädigung erhalten.

Geistig oder körperlich behinderte Personen wurden in den Jahren 1939 bis 1945 Opfer von Euthanasiemaßnahmen. Hintergrund bildeten sowohl „rassenhygienische“ und eugenische Absichten als auch vorgebliche sozialökonomische Interessen. Im Rahmen der Aktion „T4“ wurden zwischen 1940 und 1941 PatientInnen von Heil- und Pflegeanstalten, vor allem in Schloss Hartheim bei Linz, ermordet.

Eine Gruppe, die ebenfalls Opfer typisch nationalsozialistischer Verfolgung wurde und dennoch eine erst sehr späte Anerkennung durch die Republik Österreich fand, ist jene der so genannten Kin-

der vom Spiegelgrund. „Am Spiegelgrund“, d.h. in den Pavillons der Heil- und Pflegeanstalt „Am Steinhof“ in Wien, waren eine Erziehungsanstalt und eine „Anstalt zur Aufnahme und Beobachtung von psychisch abartigen Kindern und Jugendlichen“ untergebracht. Verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche wurden zur Beobachtung ihrer Erziehbarkeit eingewiesen. Die Einweisung auf den Spiegelgrund erfolgte aus den verschiedensten Gründen – oftmals stammten die Kinder aus zerrütteten Familienverhältnissen, galten als „schwer erziehbar“ oder litten an geistigen oder körperlichen Behinderungen. Ab 1940 wurden „Am Spiegelgrund“ Kinder für medizinische Versuche missbraucht und aus „rassenhygienischen“ Motiven ermordet.

Die ersten Erfahrungen der MitarbeiterInnen des Nationalfonds mit den so genannten Kindern des Spiegelgrundes waren besonders berührend, da viele nicht glauben konnten, dass die Republik Österreich sie nun als Opfer anerkennen würde. Sehr zaghaft und in großen zeitlichen Abständen meldeten sich Menschen, die dieses Verfolgungsschicksal erlitten hatten, beim Nationalfonds. Diese Überlebenden haben nach und nach ein Selbstbewusstsein als Angehörige einer Opfergruppe entwickelt und begonnen, das Erlebte in professionell geleiteten Gesprächen sowie mit der Aufzeichnung ihrer Geschichte in Form von Büchern zu ver- und bearbeiten.

Viele Opfer des NS-Regimes waren Frauen. Die Rolle von Frauen im Widerstand gegen den Nationalsozialismus ist lange Zeit ebenso ignoriert worden wie die Existenz spezifischer Verfolgungspraktiken gegenüber Frauen. Frauen haben andere Erfahrungen, andere Erinnerungen an Verfolgung und Vernichtung sowie andere Verarbeitungsstrategien. Dementsprechend sind auch die Lagererfahrungen von Frauen und Männern unterschiedlich. Zum einen gibt es Erfahrungen, die Männern und Frauen gemeinsam waren – wie beispielsweise Hunger, Kälte und Terror – auf der anderen Seite aber Erfahrungen, die sich explizit am Geschlecht festmachen. Deutlich werden geschlechtsspezifische Unterschiede

beispielsweise beim Selektionsprozess im Konzentrationslager, bei dem Frauen mit Kindern und schwangere Frauen aussortiert und sofort ermordet wurden, oder bei der sexuellen Ausbeutung von Frauen in so genannten Häftlingsbordellen. Ähnlich verhielt es sich bei Euthanasiemaßnahmen, deren Opfer zum überwiegenden Teil Frauen waren, sowie bei Zwangssterilisationen.

Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, auf alle Opfergruppen im Detail eingehen zu wollen. Im Folgenden soll daher exemplarisch die Lebensgeschichte einer jüdischen Familie skizziert werden. Am Beispiel der Familie von Rosa Weinberger<sup>8</sup> lassen sich sehr anschaulich – gleichsam auf einer Zeitachse von 1938 bis heute – Ausschluss, Entrechtung, Raub sowie Flucht, Emigration und der lange, noch nicht abgeschlossene Weg zu Anerkennung, Entschädigung und Rückgabe dokumentieren.

## **Entrechtung, Raub und Rückgabe am Beispiel Rosa Weinberger**

### *Das Leben in Wien vor 1938*

1906 in Wien geboren, verbrachte Rosa Weinberger als Tochter des Rechtsanwalts David Rybaczewski und seiner Frau Bertha hier eine unbeschwertere Kindheit. Die durchaus wohlhabende Familie bewohnte mit ihren beiden Töchtern – Rosa und Friederike – eine Siebenzimmerwohnung im zweiten Bezirk und konnte mit dem Verdienst des Vaters ein sorgenfreies Leben führen. Rosa bekam zunächst Hausunterricht und besuchte erst später ein öffentliches Gymnasium. Anschließend ließ sie sich zur Näherin ausbilden, da „damals [...] das Handwerk goldenen Boden gehabt“ habe und „das Lernen nicht ganz ihre Sache“ gewesen sei.<sup>9</sup> In ihrer Freizeit spielte sie leidenschaftlich gern Klavier auf ihrem Bösendorfer-Flügel und fuhr jedes Jahr einige Tage zum Schilau nach Mariazell, auf die Rax oder nach Bad Ischl, wo sie auch ihren zukünftigen Mann, Otto Weinberger, kennen lernte.

## *Beraubung und Entrechtung im Nationalsozialismus*

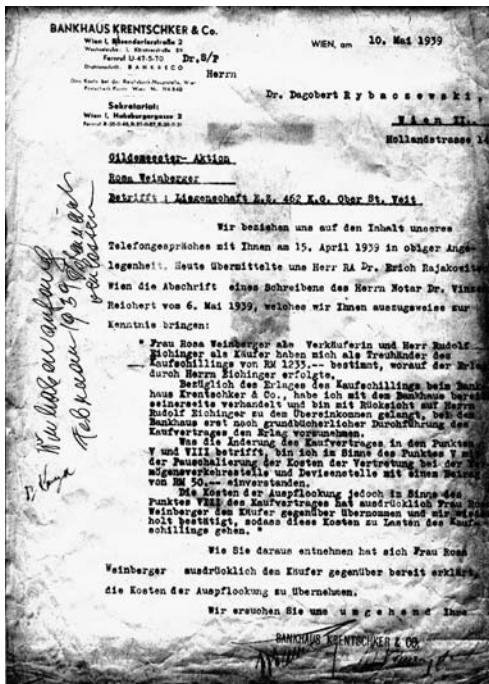
Mit dem „Anschluss“ Österreichs an Hitler-Deutschland änderten sich Rosa Weinbergers Leben und das Leben ihrer Familie schlagartig. Im Sommer 1938 trat die Familie der *Gildemeester Auswanderungshilfsaktion für Juden* bei, da es zu diesem Zeitpunkt „kein normales Entkommen mehr gab“<sup>10</sup>, wie Frau Weinberger erzählt. Die „Aktion Gildemeester“ hatte den Zweck, die Auswanderung von



*Rosa Weinberger mit ihrem Sohn Georg in Sydney, März 2006*

bedürftigen Personen, die nicht Mitglieder der *Israelitischen Kultusgemeinde* waren, nach den Nürnberger Rassengesetzen jedoch als Juden galten, zu organisieren, zu finanzieren und zu beschleunigen. Zu diesem Zweck übergaben wohlhabende Juden, wie die Rybczewskis und die Weinbergers, ihr gesamtes Vermögen zur Verwaltung und Verwertung an das *Bankhaus Krentschker & Co*,

das vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft am 30. Mai 1938 für diese Aktion als Treuhänder bestellt worden war. Ein bestimmter Prozentsatz – in der Regel zehn Prozent – dieses Vermögens war zur Finanzierung der Auswanderungsaktion bereitzustellen.



Erste Seite eines Schreibens des Bankhauses Krentschker & Co. an Herrn David (hier mit seinem zweiten Vornamen Dagobert angeschrieben) Weinberger vom 10. Mai 1939 bezüglich der Gildemeester-Aktion

Als Gegenleistung versprachen sich die Beitragenden – etwa 100 jüdische Familien mit rund 300 Einzahlenden – eine beschleunigte Vermögensliquidierung und bevorzugte Behandlung bei ihrer Aus-

wanderung.<sup>11</sup> Im Rahmen dieser Aktion mussten die Familien Weinberger und Rybaczewski etliche ihrer Liegenschaften veräußern; der Schmuck der Mutter wurde gemäß § 14 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens<sup>12</sup> zwangsweise an das Dorotheum verkauft. „Alles, was wir besaßen, ist in Reichsfluchtsteuern, Judenkontribution, Beschlagnahmen aufgegangen.“<sup>13</sup> Im Jahr 1940 mussten unter anderem Bauparzellen von David Rybaczewski zur Vergrößerung des Militärflughafens Aspern an den Reichsfiskus Luftfahrt verkauft werden. Die Veräußerung verlief auch im Rahmen der „Aktion Gildemeester“; der Verkaufserlös kam David Rybaczewski jedoch nicht zugute, sondern wurde auf einem Sperrkonto hinterlegt, worauf dieser keinen Zugriff hatte.

Persönlichen Übergriffen der Nationalsozialisten während der „Reichskristallnacht“ konnte die Familie zwar in der Wohnung der Schwester entgehen, nachdem der dortige Hausbesorger bestochen worden war; die Wohnung sowie die Rechtsanwaltskanzlei des Vaters wurden jedoch geplündert und dort befindliches Inventar wie Tafelsilber, Teeservice, Persianer und Teppiche wurde geraubt. In der Folge war man gezwungen, sich von den verbliebenen Wertgegenständen sowie dem Bösendorfer-Flügel zu trennen, um das Überleben zu sichern und eine Flucht zu ermöglichen.

### *Flucht und Leben im Exil*

Während die Eltern zunächst in Wien zurückblieben, konnte Frau Weinberger gemeinsam mit ihrem Gatten Otto und ihrem damals dreijährigen Sohn Georg im Februar 1939 Richtung Italien fliehen. Für Gegenstände, die man mitnehmen wollte, musste gezahlt werden; Geld versteckten manche ExilantInnen sogar in den Schuhsohlen. Die flüchtende Familie Weinberger hatte nur einen Koffer, einen Scheck in der Höhe von £ 200 und Schiffskarten für die Überfahrt nach Schanghai bei sich. Möbel und sonstige persön-

liche Gegenstände, die noch übrig waren, wurden in einen so genannten Lift – eine Transporteinheit für Umzugsgut für große Distanzen – verpackt. Dieser erreichte sein Ziel jedoch nicht im Originalzustand, da er von den Nationalsozialisten geöffnet wurde und diese noch die letzten wertvollen Gegenstände und andere Habseligkeiten daraus entnahmen. Nicht einmal Fotos von früher sind Frau Weinberger daher erhalten geblieben.

In Neapel konnte die Familie mit der Unterstützung von Verwandten vorübergehend Quartier nehmen. Vor Kriegsausbruch setzte sie ihre Flucht auf einem Fischerboot in Richtung Frankreich fort. Knapp vor der Landung in Nizza wurde das Boot allerdings beschossen. Einige der Bootsinsassen versuchten sich durch einen Sprung ins Wasser zu retten. Die Polizei beschlagnahmte das Boot, die verbliebenen männlichen Flüchtenden kamen als „ennemi étranger“ (feindliche Ausländer) in ein Internierungslager, so auch der Gatte von Frau Weinberger. Frau Weinberger selbst fand mit ihrem Sohn bei einem Cousin Unterschlupf. In Nizza begegnete sie zufälligerweise einer ehemaligen Schulfreundin, die dort als Dolmetscherin tätig war. Diese war mit einem „commissaire spécial“ befreundet, der die Befreiung ihres Ehemannes aus dem Internierungslager erwirken konnte und dringend die Weiterreise nach Schanghai empfahl. Die Familie folgte diesem Ratschlag und bestieg ein Schiff von Marseille nach Schanghai, das sie nach sechswöchiger Überfahrt im Juli 1940 erreichte. Rosas Schwester Friederike und deren Mann Alfred hatten in der Zwischenzeit Wien ebenfalls verlassen und waren zu diesem Zeitpunkt bereits in Schanghai angekommen. Ihr Vater konnte aus gesundheitlichen Gründen die Flucht aus Wien nicht mehr antreten und wurde 1942 gemeinsam mit ihrer Mutter nach Theresienstadt deportiert.

Während der nächsten Jahre lebte Frau Weinberger mit ihrer Familie in Schanghai. Sie litt während dieser Zeit auf Grund der mangelnden hygienischen Zustände fast ständig an Ruhr. Nach

achtjährigem Aufenthalt in China übersiedelte die Familie nach Sydney, Australien. Frau Weinberger hatte anfangs Probleme mit der Eingewöhnung, und erst nach längerer Zeit begann sie, sich in Australien wohler zu fühlen. Ihr Mann Otto konnte als Ingenieur Beschäftigung finden, wobei die Höhe seines Einkommens aber nicht mehr jene von früher erreichte. Frau Weinberger selbst arbeitete zeitweise wieder als Näherin.

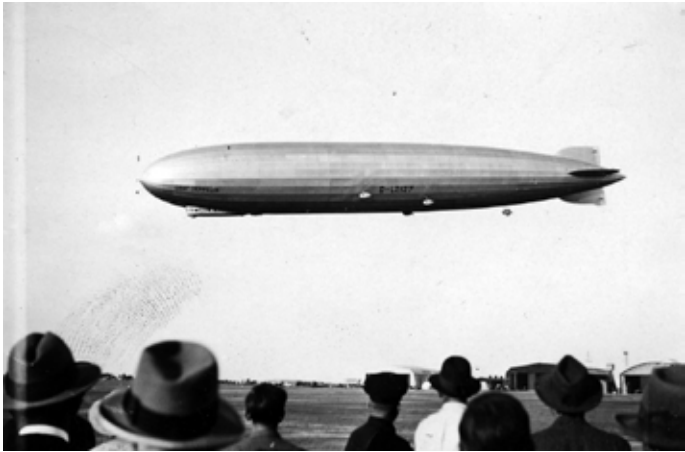
Rosa Weinbergers Vater starb 1943 in Theresienstadt. Zahlreiche weitere Familienmitglieder wurden in Konzentrationslagern ermordet. Rosas Mutter überlebte das Lager Theresienstadt und kam nach dem Krieg und der Befreiung zuerst in ein Wiener Heimkehrerlager der UNRRA. Nach einiger Zeit folgte sie ihrer Tochter in die Emigration nach Australien, wo Rosa versuchte, ihr ein möglichst schönes Leben als Ausgleich für die Zeit im Konzentrationslager zu gestalten. Rosas Schwester Friederike kehrte mit ihrem Mann nach Kriegsende nach Österreich zurück, da Alfred als promovierter Arzt in den USA erneut ein Medizinstudium hätte absolvieren müssen, um dort praktizieren zu können.

### *Beziehung zu Österreich*

Frau Weinberger selbst besuchte Österreich erst Jahre später wieder. Ihre Haltung der einstigen Heimat gegenüber war und ist biografisch bedingt ambivalent. Einerseits hatte sie in Wien eine unbeschwerte Kindheit und Jugendzeit verbracht und genoss bei ihren Aufenthalten dementsprechend die Atmosphäre der Stadt, gleichzeitig wurde aber auch die Zeit der Verfolgung wieder bedrückend präsent. Frau Weinberger besuchte neben Wien auch Innsbruck und Salzburg und unternahm gemeinsam mit ihrem Sohn Georg immer wieder Reisen in das übrige Europa, insbesondere auch in die Schweiz.

## *Die Zeit nach 1945 – Rückstellungsbemühungen*

1947 initiierte Rosa Weinbergers Schwager Alfred Opper gemeinsam mit seiner Schwiegermutter Bertha Rybaczewski die Einleitung von Rückstellungsverfahren für die entzogenen Liegenschaften der Familie<sup>14</sup> – darunter neben der bereits erwähnten Liegenschaft in Aspern auch Besitz in Dornbach, Groß-Jedlersdorf, auf dem Alsergrund, in Favoriten und Sechshaus. Für die Liegenschaft im Bereich des ehemaligen Flugfeldes Aspern<sup>15</sup> – die hier exempla-



*Luftschiff „LZ 127 Graf Zeppelin“ über dem Flugfeld Aspern am 12. Juli 1931*

risch behandelt werden soll – brachte Rosa Weinbergers Mutter in Vertretung ihres verstorbenen Ehemanns bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien einen Rückstellungsantrag ein. Sie machte geltend, dass ihr Gatte unter dem Druck der nationalsozialistischen Verhältnisse gezwungen worden sei, diese Liegenschaft durch den Treuhänder der „Aktion Gildemeester“ weit unter dem tatsächlichen Wert verkaufen zu las-

sen. In der Folge verzichtete Bertha Rybaczewski zu Gunsten ihrer beiden Töchter Rosa und Friederike auf ihr Erbteil, wodurch diese in das laufende Rückstellungsverfahren eintraten. Die Liegenschaft in Aspern befand sich damals als so genanntes Deutsches Eigentum in der Sowjetzone. Nach dem Zweiten Kontrollabkommen vom Juni 1946 fiel das Verfügungsrecht über das Deutsche Eigentum jener alliierten Macht zu, in deren Einflussbereich es sich befand, und eine Rückstellung bedurfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alliierten Kommission. Eine solche Zustimmung konnte im Verlauf dieses Rückstellungsverfahrens auf Grund der ablehnenden Haltung der Sowjets nicht vorgelegt werden. Erst mit der Übertragung des Deutschen Eigentums an die Republik Österreich im Zuge des Staatsvertrags 1955 konnte das Verfahren fortgesetzt werden.<sup>16</sup> Der Rückstellungsanspruch wurde schließlich im Jahr 1963 – nach 16 Jahren – auf Grundlage des Dritten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes (StVDG) durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) in letzter Instanz abgewiesen. In den Ausführungen des VwGH heißt es:

„Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt in seinen Erkenntnissen [...] ausgesprochen hat, sollen nach dem klaren Wortlaut und dem natürlichen Sinne des 3. StVDG Erwerbungen des Deutschen Reiches für militärische Zwecke anders als die sonstigen Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme behandelt werden, da für den Erwerb dieser Grundstücke im allgemeinen nicht die Person des Eigentümers, sondern die Lage des Grundstücks und seine Eignung für militärische Zwecke des Deutschen Reiches maßgebend war.“<sup>17</sup>

Der Großteil der der Familie entzogenen Liegenschaften verblieb nach dem Abschluss von Vergleichen vor der Rückstellungskommission letztendlich bei den Ariseuren, und nur vereinzelt kam es zu tatsächlichen Rückstellungen.

Im Jahr 1961 machte Rosa Weinberger beim Abgeltungsfonds unter anderem Kontoguthaben beim *Bankhaus Krentschker & Co* in Höhe von rund RM 111.000 – dies würde heute einem Betrag von € 462.870 entsprechen – als Vermögensverlust ihres Vaters geltend. Auf einem (Sperr-)Konto dieser Bank war 1941 die Verkaufssumme für die Liegenschaft in Aspern vom Luftgaukommando eingelangt. Der Abgeltungsfonds erkannte einen Teil dieses Verlustes an. Gemeinsam mit kleineren Beträgen von Dividenden, weiteren Sparkonten und Wertpapieren sowie unter Berücksichtigung auch der JUVA betrug die Höhe der Zuwendungen aus dem Abgeltungsfonds rund öS 120.000. Von diesem Betrag erhielt Rosa Weinberger als alleinige Erbin nach ihrem Vater – ihre Schwester Friederike war 1963 verstorben – vom Abgeltungsfonds im Laufe der Jahre insgesamt 48 Prozent ausbezahlt.<sup>18</sup>

Weitere Schritte auf dem langen Weg zu Entschädigung und Restitution sind für Rosa Weinberger erst in den vergangenen Jahren – im Rahmen der Maßnahmen des Nationalfonds- und des Entschädigungsfonds-Gesetzes erfolgt.

Vom Nationalfonds hat Frau Weinberger erstmalig über die Zeitung erfahren. Später lernte sie die Generalsekretärin des Fonds anlässlich deren Vortragsreise in Australien persönlich kennen. 1996 erhielt Rosa Weinberger vom Nationalfonds in Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus eine als symbolische Geste definierte Zahlung in der Höhe von öS 70.000 sowie 2001 eine Mietrechtsentschädigung in der Höhe von USD 7.000. Die Mietrechtsentschädigung, die im Zuge des Washingtoner Abkommens im Jahr 2001 gemeinsam mit der Einrichtung des *Allgemeinen Entschädigungsfonds* beschlossen wurde, diente der erstmaligen finanziellen Abgeltung von entzogenen Bestandteilen an Wohnungen und gewerblichen Geschäftsräumlichkeiten sowie von geraubtem Hausrat und persönlichen Wertgegenständen.<sup>19</sup> Bei beiden Zahlungen handelte es sich um Pauschalsummen, diese waren daher für alle Opfer – unabhängig

von ihrem Verfolgungsschicksal bzw. der tatsächlichen Höhe der erlittenen Verluste – gleich.

Nachdem der Rückstellungsantrag für die während der NS-Herrschaft entzogene Liegenschaft beim ehemaligen Flugfeld Aspern 1963 abgewiesen worden war, stellte Rosa Weinberger im Jahr 2002 bei der beim *Allgemeinen Entschädigungsfonds* eingerichteten Schiedsinstanz erneut einen Antrag auf Rückgabe. Die Schiedsinstanz ist zuständig für die Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution von Liegenschaften und Gebäuden, welche während der NS-Zeit unrechtmäßig entzogen worden waren und sich per 17. Jänner 2001 in öffentlichem Eigentum<sup>20</sup> befanden. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die Schiedsinstanz im September 2005 die Rückgabe der heute der Stadt Wien gehörenden Liegenschaft in Aspern empfohlen. Nach Ansicht der Schiedsinstanz erfolgte der Vermögensentzug bereits mit der Übergabe des Vermögens des Vaters an den Treuhänder, das *Bankhaus Krentschker & Co*, da ihm ab diesem Zeitpunkt jegliche Verfügungsmacht über sein Eigentum genommen war. Da der seinerzeitige Vermögensentzug durch die „Aktion Gildemeester“ aus Gründen der NS-Verfolgung der Familien Weinberger und Rybaczewski eingetreten sei, stünden auch die Bestimmungen des 3. StVDG einer Rückstellung nicht entgegen.<sup>21</sup>

Die ursprüngliche Gesamtfläche der im Besitz von Rosas Vater befindlichen Parzelle betrug ca. 15.000 m<sup>2</sup>. Restituiert werden können aber nur rund 6.000 m<sup>2</sup>, da sich die Restfläche heute in Privatbesitz befindet. Hinsichtlich der verbleibenden 9.000 m<sup>2</sup>, die in natura nicht zurückgestellt werden können, wird vom *Allgemeinen Entschädigungsfonds* derzeit die Möglichkeit einer finanziellen Abgeltung geprüft. Der Wunsch von Rosa Weinberger wäre eine Rückstellung des gesamten seinerzeit aus dem Besitz ihres Vaters entzogenen Grundstücks. Dies ist aber nach derzeitiger Gesetzeslage nicht möglich. Ein weiterer „Wermutstropfen“ für Frau Weinberger liegt in dem Umstand, dass die Fläche seinerzeit – beim

Kauf 1936 durch ihren Vater – Bauland war, heute aber als Wald- und Wiesengebiet unter Naturschutz steht.

Gleichzeitig hat Rosa Weinberger beim *Allgemeinen Entschädigungsfonds* auch Ansprüche hinsichtlich weiterer Immobilien, beweglichen Vermögens, Aktien und Wertpapieren sowie Bankkonten und Versicherungspolizzen geltend gemacht.<sup>22</sup> Der *Allgemeine Entschädigungsfonds* soll zur umfassenden Lösung offener Fragen der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus beitragen. Auszahlungen aus dem mit einem Betrag von 210 Millionen US-Dollar ausgestatteten<sup>23</sup> *Allgemeinen Entschädigungsfonds* können jedoch erst erfolgen, wenn die Bearbeitung aller Anträge abgeschlossen ist. Um dem Alter der Betroffenen Rechnung zu tragen, hat kürzlich eine Änderung des Entschädigungsfonds-Gesetzes die Möglichkeit von Vorauszahlungen an die Antragstellenden geschaffen.<sup>24</sup>

Seit dem ersten Bemühen der Familie Rosa Weinbergers um die Rückstellung entzogenen Eigentums sind 60 Jahre (!) vergangen; Restitution und Entschädigung sind aber bis heute nicht abgeschlossen. Rosa Weinberger feierte im Juni 2006 – während des Entstehens dieses Beitrags<sup>25</sup> – ihren 100. Geburtstag. Die von der Schiedsinstanz getroffene Entscheidung bezüglich der Liegenschaft in Aspern ist derzeit in Umsetzung begriffen. Erst nach Vorliegen dieser Entscheidung konnte das Verfahren betreffend ihren beim *Allgemeinen Entschädigungsfonds* eingebrachten Antrag eingeleitet werden.<sup>26</sup>

## Schlussbetrachtung

Die Auseinandersetzung mit den materiellen Verlusten im Zuge von Restitutions- und Entschädigungsverfahren fördert bei den Betroffenen eine erneute Beschäftigung mit den darüber hinaus entstandenen immateriellen Verlusten wie Schul- und Berufsver-

bot, Verlust von Familie, Heimat und Sprache – dies haben viele hundert Menschen in persönlichen Gesprächen, Briefen, bei Telefonaten und in ihren Anträgen um Restitution zum Ausdruck gebracht.

Diese immateriellen Verluste sowie der daraus oft resultierende Verlust der eigenen Identität stellen einen Teil der individuellen Entrechtung und des Ausschlusses aus der Gesellschaft, aus dem „Menschsein“ überhaupt, dar. Ein rassistisch Verfolgter beschreibt seine Empfindungen so:

„Die Eindrücke und Spuren meiner frühen Erfahrungen, und das stete Bewusstsein, nicht nur so viele Angehörige, sondern auch einen wichtigen Teil meiner Identität verloren zu haben, bleiben unauslöschlich. Die Ungerechtigkeit, als minderwertiges Wesen ausgesondert zu werden, der Entzug des Rechts, sich selbst zu verteidigen, ist noch immer hart zu ertragen.“<sup>27</sup>

Die Auswirkungen der Verfolgung auf die Biografie des Einzelnen machen die Grenzen von Entschädigung erst richtig bewusst. Die immateriellen Verluste werden von den Betroffenen oft schwerwiegender als die rein materiellen empfunden, weil sie symbolisch und psychologisch genau für dieses nicht (er)messbare Ausmaß an Entrechtung, Verfolgung und Entwurzelung stehen und durch keine Entschädigungsmaßnahme je kompensiert werden können. Im Brief eines Betroffenen an den Nationalfonds heißt es:

„Die verlorene Heimat ist unersetzlich – und Heimat ist viel mehr als Umwelt, Landschaft, Heim, Familie, Freunde und Bekannte. Sie ist ein allumfassender Begriff von Geborgenheit, Glauben an das Gute und Edle, und Zugehörigkeit von Gestern, Heute und Morgen. All das ist uns geraubt worden, wenn uns auch das nackte Leben bewahrt blieb [...].“<sup>28</sup>

Gleichzeitig hat sich jedoch gezeigt, wie wichtig Entschädigungsmaßnahmen – trotz all ihrer Unzulänglichkeit – für die Betrof-

fenen gerade auch in nicht-pekuniärer Hinsicht sind – öffnen sie doch über das von öffentlicher Seite gebotene Interesse und die Anerkennung der ertragenen Schicksalsschläge auch den Weg zu Versöhnung und Verständigung.

„Als Überlebender und eingedenk der vielen, denen dies nicht gestattet war, sind wir dankbar dafür, dass jetzt – mehr als 58 Jahre nach den Nazigräuel – eine neue, junge und schuldfreie Generation von Österreichern die Wahrheit erkannt hat und den Mut hatte zu sagen: ‚Es tut uns leid.‘“<sup>29</sup>

## **Anmerkungen zum Beitrag Lessing/Meissner/Bjalek**

- <sup>1</sup> Lt. Beschluss des Komitees des Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, v. 21.10.1997.
- <sup>2</sup> BGBl 1947/183.
- <sup>3</sup> Von den rund 35.000 gegen Wehrmatsangehörige verhängten Todesurteilen wurden etwa 22.750 wegen Fahnenflucht ausgesprochen; etwa 15.000 davon wurden tatsächlich vollstreckt. Im Vergleich dazu wurde während des Zweiten Weltkrieges in der US-Army nur ein einziges Todesurteil wegen Desertion vollstreckt, in der britischen Armee kein einziges.
- <sup>4</sup> Vgl. insbesondere Walter Manoschek: Opfer der NS-Militärjustiz: Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich, Wien 2003; Maria Fritsche: Entziehungen. Österreichische Deserteure und Selbstverstümmeler in der Deutschen Wehrmacht, Wien 2004.
- <sup>5</sup> Walter Manoschek: Unveröffentlichtes Gutachten für den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus zur Unverhältnismäßigkeit der Strafe im Rahmen der NS-Militärjustiz – Todesstrafe für Desertion aus der Wehrmacht als typisch nationalsozialistisches Unrecht, Wien 2005, S. 2f.
- <sup>6</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Brigitte Entner und Heidi Wilscher in diesem Band.
- <sup>7</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Niko Wahl in diesem Band.
- <sup>8</sup> An dieser Stelle möchten wir Frau Rosa Weinberger für ihre Bereitschaft, ihre Lebensgeschichte zu veröffentlichen, ganz herzlich danken. Unser Dank gilt auch Mag. Christine Schwab, stellvertretende Generalsekretärin und Bereichsleiterin des Allgemeinen Entschädigungsfonds, insbesondere für den Hinweis auf den von der Schiedsinstanz behandelten Fall Eßling-Weinberger.
- <sup>9</sup> Telefonisches Interview mit Rosa Weinberger, v. 2.6.2006.
- <sup>10</sup> Brief Rosa Weinbergers an den Nationalfonds, o.D.
- <sup>11</sup> Vgl. Schiedsinstanz für Naturalrestitution, Entscheidung v. 20.9.2005, Nr. 24/2005, RZ 32; online unter <http://www.nationalfonds.org/ae/deutsch/index.htm>. An dieser Stelle sei Mag. Günter Gößler, Jurist bei der Schiedsinstanz für Naturalrestitution im Allgemeinen Entschädigungsfonds, für seine Anregungen herzlich gedankt; er hat den Fall Eßling-Weinberger für die Schiedsinstanz juristisch aufbereitet.
- <sup>12</sup> RGBl I, S. 1709, v. 3.12.1938.
- <sup>13</sup> Brief Rosa Weinbergers an den Nationalfonds, v. 6.12.1995.
- <sup>14</sup> Im Zusammenhang mit dieser Geltendmachung von Rückstellungsforderungen tätigte dieser einst den Ausspruch „Wir können nur anknöpfen, wo die Tür offen ist.“
- <sup>15</sup> Der Flughafen Aspern wurde 1912 als Sportflughafen in Betrieb genommen und in den späten 1920er Jahren zum Sport- und Verkehrsflughafen ausgebaut. In der Zwischenkriegszeit galt der Flugplatz als „internationalster Flughafen der Welt“ mit regem Verkehrsbetrieb. Bis März 1938 wurden in Aspern auch österreichische Luftstreitkräfte stationiert. In den Kriegsjahren blieb der Verkehrsbetrieb zunächst aufrecht, zeitweilig wurden dort auch eine Blindflugschule (1940) sowie der Sanitätsflugdienst 17 (1945) untergebracht und verschiedene Flugzeugtypen der deutschen Luftwaffe abgestellt. Der Flughafen sollte weiters als „Leithorst“ eines „Flughafenbereiches“, zu dem etwa Schwechat, Zwölfaxing und Langenlebarn gehörten, fungieren. Zu Ende des Krieges diente Aspern dann der Deutschen Lufthansa vor allem als Wartungsbasis. Am 9.4.1945 besetzten Sowjettruppen den Flughafen und nutzten ihn bis Herbst 1955 für die eigenen Streitkräfte als Flugstützpunkt. Danach wurde er bis zur Schließung Ende März 1977 überwiegend als Sportflughafen genutzt; vgl. Susanne Helene Betz: Memorandum zum Fall Eßling-Weinberger, unveröffentlichtes Arbeitsmanuskript für die Schiedsinstanz für Naturalrestitution, Wien

v. 5.1.2005, S. 7f. An dieser Stelle sei Mag. Susanne Betz, Historikerin bei der Schiedsinstanz für Naturalrestitution im Allgemeinen Entschädigungsfonds, unser besonderer Dank ausgesprochen. Im Zuge der Bearbeitung des bei der Schiedsinstanz eingebrachten Antrages auf Naturalrestitution von Frau Weinberger erarbeitete sie oben zitiertes Memorandum. Dank gebührt ihr auch für die Herstellung des telefonischen Kontaktes mit Frau Weinberger und für die Erhebung von zusätzlichen lebensgeschichtlichen Daten und historischen Details.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Erkenntnis des VwGH, Zl. 496/61, S. 4.

<sup>18</sup> Vgl. Schiedsinstanz für Naturalrestitution, Entscheidung v. 20.9.2005, Nr. 24/2005, RZ 92; online unter <http://www.nationalfonds.org/aeef/deutsch/index.htm>. Der Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter (Abgeltungsfonds) zahlte eine von ihm anerkannte Schadenssumme bis öS 47.250 zu 100% aus. Darüber hinaus gehende Summen wurden zu 48%, jedoch mit mindestens öS 47.250 abgegolten. Auskunft von Dr. Joseph Klement basierend auf Recherchen in Abgeltungsfondsakten im ÖStA. An dieser Stelle sei Dr. Joseph Klement, Politikwissenschaftler und Forscher beim Allgemeinen Entschädigungsfonds, unser Dank für die vielen wertvollen Anregungen ausgesprochen.

<sup>19</sup> Vgl. dazu den Beitrag von Eva Blimlinger in diesem Band.

<sup>20</sup> Ursprünglich bestand die Möglichkeit für Anträge auf Naturalrestitution nur für Eigentum der Republik Österreich. Gemäß § 38 Entschädigungsfonds-Gesetz haben aber auch die Stadt Wien, die Bundesländer Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Niederösterreich, Vorarlberg, Burgenland und Steiermark, sowie die Gemeinden Bad Ischl, Eisenstadt, Stockerau und Vöcklabruck die Schiedsinstanz zur Prüfung von Anträgen auf Naturalrestitution für zuständig erklärt.

<sup>21</sup> Vgl. <http://www.nationalfonds.org/aeef/deutsch/index.htm>, Schiedsinstanz für Naturalrestitution, Pressemitteilung zur Entscheidung v. 20.9.2005, Nr. 24/2005.

<sup>22</sup> Neben der Schiedsinstanz ist beim Allgemeinen Entschädigungsfonds auch ein Antragskomitee eingerichtet, welches über eine monetäre Entschädigung von Verlusten und Schäden in verschiedensten Vermögenskategorien entscheidet.

<sup>23</sup> Die Dotierung des Fonds konnte erst nach Abweisung der letzten der beiden in den USA am 30.6.2001 gegen Österreich anhängigen Sammelklagen am 7.12.2005 erfolgen, wodurch schließlich die vom Gesetz geforderte Rechtssicherheit eintrat.

<sup>24</sup> BGBl I 2005/142.

<sup>25</sup> An dieser Stelle möchten wir insbesondere Mirjam Langer für die vielen wertvollen Anregungen und Helmut Wartlik für Recherchen im Zusammenhang mit diesem Artikel unseren Dank aussprechen; für das Lektorat seien Mirjam Langer und Helmut Wartlik bedankt.

<sup>26</sup> Gemäß § 10 Entschädigungsfonds-Gesetz hat das Antragskomitee des Allgemeinen Entschädigungsfonds bei seinen Entscheidungen frühere Restitutionsmaßnahmen zu berücksichtigen.

<sup>27</sup> Aus dem Brief eines Antragstellers an den Nationalfonds.

<sup>28</sup> Aus dem Brief eines weiteren Antragstellers an den Nationalfonds.

<sup>29</sup> Ebd.